

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 07.11.2023

Dezernat: III / Bauen, Umwelt und  
Verkehr  
Bearbeiter/in: Frau Hentschel  
Telefon: 0385 545 1747

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

00979/2023

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Entscheidung über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zur Kommunalwahl 2024

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt zur am 09. Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahl gemäß § 61 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V:

1. Die Einteilung des Wahlgebietes der Landeshauptstadt Schwerin in drei Wahlbereiche.
2. Nachfolgende räumliche Abgrenzung der Wahlbereiche nach Ortsteilen:

<b>Wahlbereich/ Abgrenzung</b>
<b>1</b> Lankow, Weststadt, Friedrichsthal, Neumühle, Sacktannen, Warnitz
<b>2</b> Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder, Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg, Ostorf, Wickendorf, Medewege
<b>3</b> Großer Dreesch, Neu Zippendorf, Mueßer Holz, Gartenstadt, Krebsförden, Wüstmark, Göhrener Tannen, Görries, Zippendorf, Mueß

## Begründung

### 1. Sachverhalt / Problem

Nach § 61 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V ist die Landeshauptstadt Schwerin in mehrere Wahlbereiche einzuteilen, da die Einwohnerzahl über 25.000 liegt. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist der vom Ministerium für Inneres und Europa nach § 60 Abs. 5 LKWG M-V bestimmte Stichtag, der 31. Dezember 2022.

Über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet gemäß § 61 Abs. 3 LKWG M-V die Stadtvertretung. Bei ihrer Bildung sind die örtlichen Verhältnisse sowie die historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Einwohnerzahl eines Wahlbereiches soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen.

Die Stadtvertretung hat darauf zu achten, dass die Wahlbereiche ihrer Größe nach nicht zu stark voneinander abweichen, um ungleiche Wahlchancen für die Bewerberinnen und Bewerber, welche von den Wahlvorschlagsträgern – Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen – in den Wahlvorschlägen für die jeweiligen Wahlbereiche aufgestellt werden, zu vermeiden.

Es wird empfohlen, die Abgrenzung der Wahlbereiche nach Ortsteilen analog des Beschlusses der Stadtvertretung vom 03.12.2018 (DS: 01606/2018) zur Kommunalwahl 2019 vorzunehmen (kartografische Darstellung siehe Anlage):

<b>Wahlbereich/ Abgrenzung</b>	<b>Einwohner (EW)</b>
<b>1</b> Lankow, Weststadt, Friedrichsthal, Neumühle, Sacktannen, Warnitz	<b>29.645</b>
<b>2</b> Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder, Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg, Ostorf, Wickendorf, Medewege	<b>32.385</b>
<b>3</b> Großer Dreesch, Neu Zippendorf, Mueßer Holz, Gartenstadt, Krebsförden, Wüstmark, Göhrener Tannen, Görries, Zippendorf, Mueß	<b>36.908</b>
<b>gesamt</b>	<b>98.938</b>

Die Abgrenzung führt zu einer gleichmäßigen Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf die einzelnen Wahlbereiche.

Die durchschnittliche Einwohnerzahl aller Wahlbereiche beträgt hier 32.979. 15 Prozent nach oben entspricht max. 37.926 EW oder unten min. 28.032 EW. Die Vorgabe des § 61 Abs. 3 LKWG M-V wird demzufolge eingehalten.

Entsprechend § 24 Abs. 4 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWVO M-V) würde die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber in drei Wahlbereichen bei **18** liegen.

## **2. Notwendigkeit**

Gesetzliches Erfordernis nach § 61 Abs. 2 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern

## **3. Alternativen**

Beschluss einer anderen Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

## **4. Auswirkungen**

**Lebensverhältnisse von Familien: keine**

**Wirtschafts- / Arbeitsmarkt: keine**

**Klima / Umwelt: keine**

**Gesundheit: keine**

## **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung

liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

- Anlage Wahlbereiche 2024

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister